



Hundesteuersatzung

der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 27.11.2013,
zuletzt geändert am 13.12.2018

| |
|--------------------|
| Inhaltsverzeichnis |
|--------------------|

| | | Seite |
|------|--|-------|
| § 1 | Steuergegenstand | 2 |
| § 2 | Steuerpflicht | 2 |
| § 3 | Steuermaßstab und Steuersätze | 2 |
| § 4 | Steuerbefreiung | 3 |
| § 5 | Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung | 4 |
| § 6 | Beginn und Ende der Steuerpflicht | 5 |
| § 7 | Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld | 5 |
| § 8 | Anzeige- und Auskunftspflichten | 6 |
| § 9 | Ordnungswidrigkeiten | 7 |
| § 10 | Datenverarbeitung | 7 |
| § 11 | Inkrafttreten | 8 |

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 27.11.2013 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet der Stadt Lingen (Ems). Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 60 Euro,
 - b) für den zweiten Hund 80 Euro,
 - c) für jeden weiteren Hund 100 Euro,
 - d) für einen gefährlichen Hund 613 Euro.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind

- a) solche Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.
- b) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind auf jeden Fall Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin/der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- c) Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind weiterhin diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
 - insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
 - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Folgemonats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die in Einrichtungen und von Dienststellen

- des Zolls,
- der Polizei oder
- der Bundespolizei
- der Forstbehörden

aus dienstlichen Gründen verwendet werden sowie Diensthunden nach ihrem Dienstende.

2. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, soweit sie zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufes des Hundehalters gebraucht werden.
 3. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Des Weiteren ist eine Bescheinigung der Institution oder des Vereins über den Einsatz der Hunde vorzulegen.
 4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen i.S. von § 11 TierSchG durch öffentliche Träger vorübergehend untergebracht sind.
 5. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dienen. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen B, aG oder H besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 6. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
- (2) Eine Steuerbefreiung für den Zeitraum von einem Jahr ist zu gewähren für das Halten von Hunden, die aus einer Anstalt von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen i. S. von § 11 TierSchG geholt wurden. Dies gilt nicht für Hunde, die nach § 5 Abs. 2 S. 1 die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht erfüllen.
 - (3) Steuerbefreiung kann gewährt werden für das Halten von Hunden, die von einer Privatperson vorübergehend i.S. von § 2 Abs. 1 S. 4 aufgenommen und versorgt werden, solange die Unterbringung von Hunden nicht gewerbsmäßig betrieben wird und eine Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz vorliegt.
 - (4) Steuerbefreiung wird vom Ersten des folgenden Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag der Stadt Lingen (Ems) zugegangen ist.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- (1)
 1. der Hund/die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. die Halterin/der Halter des Hundes/der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

3. für den Hund/die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d i.V.m. Abs. 2 werden Steuerbefreiungen nach § 4 dieser Satzung nicht gewährt.
Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 b kann eine Steuerbefreiung gewährt werden, sofern die Hunde die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt Lingen (Ems) beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das gleiche Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

- (3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (4) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Stadt Lingen (Ems) schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt Lingen (Ems) wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Lingen (Ems) anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundsteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Stadt Lingen (Ems) die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt Lingen (Ems) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, im Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).
- (6) Die Stadt Lingen (Ems) kann eine Hundebestandsaufnahme (HBA) durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Lingen (Ems) übersandten Erklärung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Erklärung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 8 Abs. 1, 2 und 3 nicht berührt. Entsprechendes gilt für die mündliche Befragung bei HBA.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Lingen (Ems) anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Lingen (Ems) anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Lingen (Ems) anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
 - Entgegen § 8 Abs. 6 Auskünfte im Rahmen der Hundebestandsaufnahme nicht bzw. nicht innerhalb der Frist oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Lingen (Ems) gemäß § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Stadt Lingen (Ems) erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/ den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 01.11.2003 außer Kraft. ¹⁾

Lingen (Ems), den 28.11.2013

Stadt Lingen (Ems)
(L.S.)

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister

¹⁾Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 28 vom 13.12.2013 veröffentlicht.

Der 1. Nachtrag vom 13.12.2018 wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 35 vom 28.12.2018 bekannt gemacht. Der 1. Nachtrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft.